



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

§ 3 Abs. 4 der Ordnung für die Wahl eines Bischofs der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (BWO = Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 112) wird wie folgt geändert (Änderungen durch unterstrichenen Fettdruck bzw. Durchstreichungen gekennzeichnet):

„§ 3 Kandidatenwahl

(1) ...

(2) ...

(3) Der Vertrauensausschuss stellt das Wahlergebnis fest, ohne es bekanntzugeben. Als Kandidaten sind die beiden Nominierten mit den meisten Stimmen gewählt. Folgen der dritte oder ein vierter Nominierter mit weniger als 10 Stimmen Unterschied auf den zweiten, so sind auch sie als Kandidaten gewählt.

(4) Der Vertrauensausschuss benachrichtigt die Kandidaten und fordert sie auf, binnen vier Wochen zu erklären, ob sie endgültig zu einer Kandidatur bereit sind. Die Kandidatur kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bleiben ~~in~~ diesem Fall nicht mindestens zwei Kandidaten übrig, die endgültig zur Kandidatur bereit sind, rücken diejenigen Nominierte nach, die ~~auf der Nominiertenliste folgen~~ in der Wahl durch den Allgemeinen Pfarrkonvent die nächsthöchsten Stimmzahlen erreicht haben; Absatz 3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 4 Vorschlag an die Kirchensynode

Nach der Befragung gem. § 3 Abs. 4 stellt der Vertrauensausschuss die Kandidatenliste in der Reihenfolge der Stimmzahl auf, die die Kandidaten auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent erzielt haben. ...“

Begründung:

Die „Nominiertenliste“ (§ 3 Abs. 1 S. 1 BWO) wird in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt (§ 2 Abs. 4 S. 1 BWO) und enthält nicht vom Allgemeinen Pfarrkonvent Gewählte (vgl. Art. 19 Abs. 7 S. 2 Grundordnung SELK), sondern von einzelnen Mitgliedern des Allgemeinen Pfarrkonvents vorgeschlagene und zur Übernahme des Bischofsamts bereite Personen (§ 2 Abs. 3, § 1 Abs. 1 BWO).

Die Festlegung des Nachrückens von Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Nennung in dieser „Nominiertenliste“ erfolgte in § 3 Abs. 4 S. 3 offensichtlich versehentlich, wie es sich auch aus § 4 S. 1 BWO und aus § 3 Abs. 3 S. 2 und 3 BWO ergibt. Die beantragte Ordnungsänderung dient der entsprechenden Klarstellung.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (KL|KollSup 1a/19/6.5.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 14. bis 16. März 2019 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat